



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de

 **HFBP Rechtsanwälte und Notar**



HFBP FRANKFURT

Solmsstraße 83
60486 Frankfurt am Main
T. 069/7940070
info@hfbp.de

HFBP GIEßEN

Kerkraeder Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de

HFBP HANNOVER

Berliner Allee 14
30175 Hannover
T. 0511/2156350
info@hfbp.de

HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de



XXII. Infotag

Alles neu – Einerlei?

Änderungen im Personengesellschaftsrecht

und

Reformpläne im Gesundheitswesen

Neue Gesetze – schöne neue Welt?

Aktuelle Gesetzesvorhaben

1

Versorgungsgesetz I

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune („Gesundheitskioske“) – Referentenentwurf



2

Versorgungsgesetz II

- Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung?
- Überprüfung der Einhaltung der vertragsarztrechtlichen Versorgungsaufträge?
- MVZ-Regulierungsgesetz
- Entschließung des Bundesrates



3

Krankenhausreform – Arbeitsentwurf BMG



1

Versorgungsgesetz I



1 Versorgungsgesetz I

 Ziele:

- Verbesserung der Versorgung vor Ort
- Verschaffung besseren Zugang zu medizinischen Leistungen an sozial benachteiligte Gruppen



Cave: hohe Kosten!

ca. 400.000,00 Euro pro Gesundheitskiosk,
geplant 1.000 bis 1.200 Kioske bundesweit

1 Versorgungsgesetz I



Primärversorgungszentren



Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten Gebieten (insbesondere für ältere, multimorbide Patienten)



Errichtung durch zugelassene Ärzte, BAGs oder MVZ mit mind. drei vollen hausärztlichen Versorgungsaufträgen



Kooperationsvereinbarungen mit Kommunen oder Gesundheitskiosk und fachärztlicher Versorgungsebene und nichtärztlichen Leistungserbringern



Anerkennung durch KV (nicht ZA!)



Näheres soll Bundesmantelvertrag regeln



Anpassung des EBM insbesondere für die nichtärztlichen Leistungen

1 Versorgungsgesetz I



Gesundheitskioske

Einrichtung in sozial benachteiligten Regionen

Beratungen über



medizinische Behandlungsmöglichkeiten



Prävention



Gesundheitsförderung



soziale Versorgungsangebote

Vertrag zwischen

Kreis oder
kreisfreien Städten



Landesverbänden
der Krankenkassen

im Benehmen mit dem Verband der privaten
Krankenversicherung;



Kreis kann Vertragsabschluss verlangen

1 Versorgungsgesetz I



Gesundheitskioske

Aufgaben:

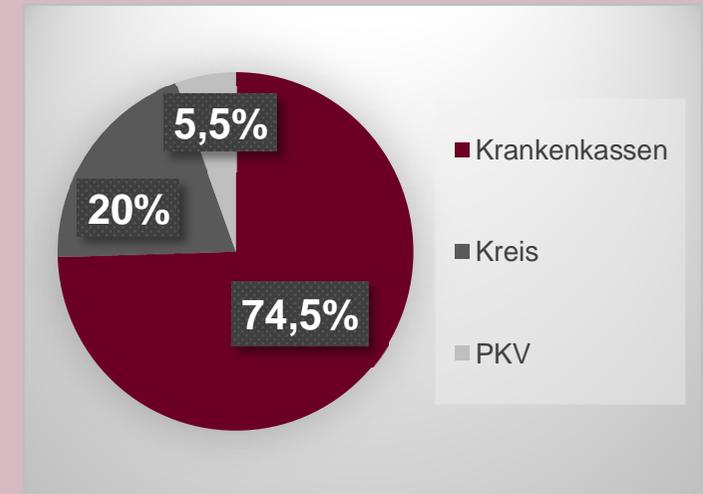
-  Beratung, Vermittlung und Koordination von erforderlichen Gesundheitsleistungen
-  Beratung in sozialen Angelegenheiten
-  Durchführung einfacher medizinischer Routineaufgaben im Wege der ärztlichen Delegation

Leitung:

Pflegefachkraft



Finanzierung:



1 Versorgungsgesetz I



Gesundheitskioske

Erleichterung der
Gründung (insb.
kommunaler)
MVZs



Begrenzung
Sicherheits-
leistungen
(Bürgschaften)

Gesundheitsregionen



auf Antrag von Kreis und kreisfreien Städten



Vertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen

Ziel:



Behebung regionaler Defizite der Gesundheitsförderung



Prävention und Versorgung durch sektorenübergreifende Netzwerke – auch mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst



1 Versorgungsgesetz I



Gesundheitskioske

Alt

Mitberatungsrecht

Gesundheitsministerium
des Landes im ZA bei
Entscheidungen mit
Bedarfsanalysen

Neu

nun **Einvernehmen**

Berufsorganisationen der Pflegeberufe sollen ein **Antrags-
und Mitberatungsrecht** im G-BA bekommen

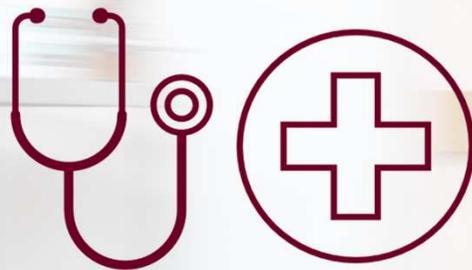


Stärkung der Patientenvertretung



Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens im
G-BA

Versorgungsgesetz II – MVZ-Regulierungsgesetz



2 MVZ-Regulierungsgesetz



Entscheidung des Bundesrats vom 16.06.2023

Risiken durch investorengetragene MVZs

Was sind IMVZ?



2

MVZ-Regulierungsgesetz



1. Kennzeichnungspflicht (MVZ-Schilderpflicht)
(Träger und Rechtsform müssen ausgewiesen werden)



2. MVZ-Register bei KV – Offenlegung der nachgelagerten Inhaberstrukturen



3. Räumliche Beschränkung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern auf
arztgruppenbezogene Planungsbereiche bis Radius von 50 km
→ Verhinderung von MVZ-Ketten
(Ausnahme aus Sicherstellungsgründen)

2 MVZ-Regulierungsgesetz

-  4. Begrenzung Versorgungsanteil für **neue** von **einem** Träger gegründete ärztl. MVZ auf

25 % der hausärztlichen Versorgung	50 % der fachärztlichen Versorgung
---	---

im jeweiligen Planungsbereich (5 % und 10 % im KV-Bereich)
(Ausnahme aus Sicherstellungsgründen)
-  5.

Alt

 Möglichkeit des Arztstellenerwerbs für MVZ im Wege des Zulassungsverzichts

Neu

 nur noch Nachbesetzungsverfahren mit Ausschreibung/ Auswahlnachteil ggü. Vertragsärzten und Alt-MVZ
-  6. Streichung der Konzeptbewerbung

2 MVZ-Regulierungsgesetz



7. Eigeneinrichtungen der KVen sollen Zulassung erhalten mit Maßgabe, die Sitze nachfolgend an die angestellten Ärzte weiterzugeben zur Niederlassung



8. Stärkung der ärztlichen Leitung:



Besonderer Abberufungs- und Kündigungsschutz



Vorlagepflicht der Verträge über ärztliche Leitung bei KV/ZA



Ärztlicher Leiter muss Vollzeitstelle besetzen, wenn im MVZ 5 Vollzeitstellen vorhanden sind (bisher 20 h)



9. Disziplinarmaßnahmen können gegen das MVZ verhängt werden

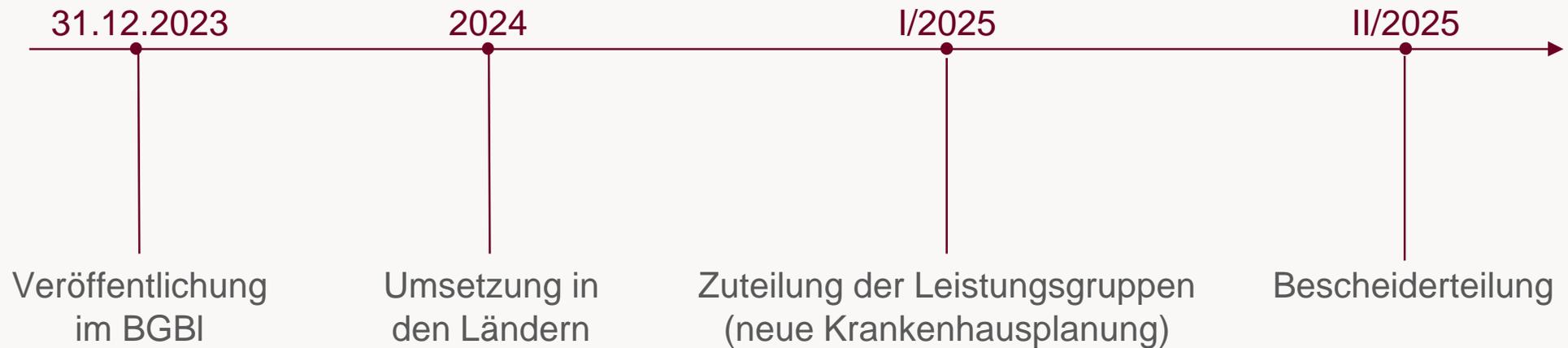
3

Krankenhausreform



3 Krankenhausreform

- Arbeitsentwurf BMG vom 19.09.2023
- Zeitplan:



3 Krankenhausreform



Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung
(früher Level II-Krankenhäuser)



Krankenhausplanung nach Leistungsgruppen



Vorhaltevergütung



3 Krankenhausreform



Sektorenübergreifende Einrichtungen, § 115g SGB V



Land bestimmt Krankenhäuser, die neben der stationären Versorgung auch **sektorübergreifende Leistungen** erbringen dürfen



- Leistungen aufgrund einer Ermächtigung
- ambulantes Operieren
- belegärztliche Leistungen
- medizinisch-pflegerische Leistungen
- Übergangspflege
- Kurzzeitpflege
- Tages- und Nachtpflege



3

Krankenhausreform



Sektorenübergreifende Einrichtungen, § 115g SGB V



DKG und SpiBu bestimmen, welche stationären Leistungen der Leistungsgruppe Innere Medizin, Chirurgie und Geriatrie angeboten werden müssen und können



Ärztliche Leistungen der medizinisch-pflegerischen Versorgung können durch Vertragsärzte aufgrund von Kooperationsvereinbarungen erbracht werden, pflegerische Leistungen in diesem Bereich möglich



Vereinbarung eines krankenhausesindividuellen Tagesentgelts, soweit Leistungen von Vertragsärzten hiervon nicht erfasst sind – Bewertung und Abrechnung nach EBM

3 Krankenhausreform



Krankenhausplanung nach Leistungsgruppen

Land weist Krankenhäusern per Bescheid Leistungsgruppen standortbezogen zu.



Für Zuweisung Leistungsgruppe (voraussichtlich nach OPS/ ICD-Codes) Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien (personelle/sachliche Ausstattung – festgelegt durch Rechtsverordnung des BMG)



bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gelten die 2022 in Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Qualitätskriterien/Leistungsgruppen



Erfüllung der Anforderungen wird durch MD-Gutachten nachgewiesen; bis zur Vorlage des MD-Gutachtens gilt „Selbsteinschätzung“



Aus Sicherstellungsgründen kann von Einhaltung Qualitätskriterien abgewichen werden.



3 Krankenhausreform



Vorhaltevergütung, § 6 Krankenhausentgeltgesetz

Vergütung unabhängig von der Leistungserbringung für das Vorhalten der jeweiligen Versorgungsstrukturen:

Krankenhaus erhält für jede vom Land zugewiesene Leistungsgruppe ein **Vorhaltebudget**



Vorhaltebudget:

Vom Land zugewiesene **Förderbeträge**
(wenn es sich um einen Standort handelt, dem Leistungsgruppen zugewiesen wurden, die von InEK als förderungswürdig anerkannt wurden)

+

Summe der sich aus den zugewiesenen Leistungsgruppen ergebenden Bewertungsrelationen

×

Landesbasisfallwert

Änderungen im Personengesellschaftsrecht



HFBP Rechtsanwälte und Notar

ab

01.01.2024

MoPeG

= **G**esetz zur **Mo**dernisierung des **Pe**sonengesellschaftsrechts



Eintragung im Gesellschaftsregister

Vorteile	Nachteile
Rechtsformwechsel nach UmwG (ohne Umweg)	Austragung grds. nicht möglich
Grundeigentum der eGbR möglich	Meldepflicht registerpflichtiger Tatsachen
Sitzwahlrecht (Gewerbesteuer)	Veröffentlichung sensibler Daten

Vertretungsbefugnis

Änderung? Ja!

Relevant? Nur selten!



Exkurs: Vertretungsbefugnis

Arbeitsrecht:

Bei Arbeitgeberkündigung Vertretungsnachweis beifügen

Mietrecht:

Vertretungsrechte ausdrücklich anzeigen bei Mietvertragsabschluss

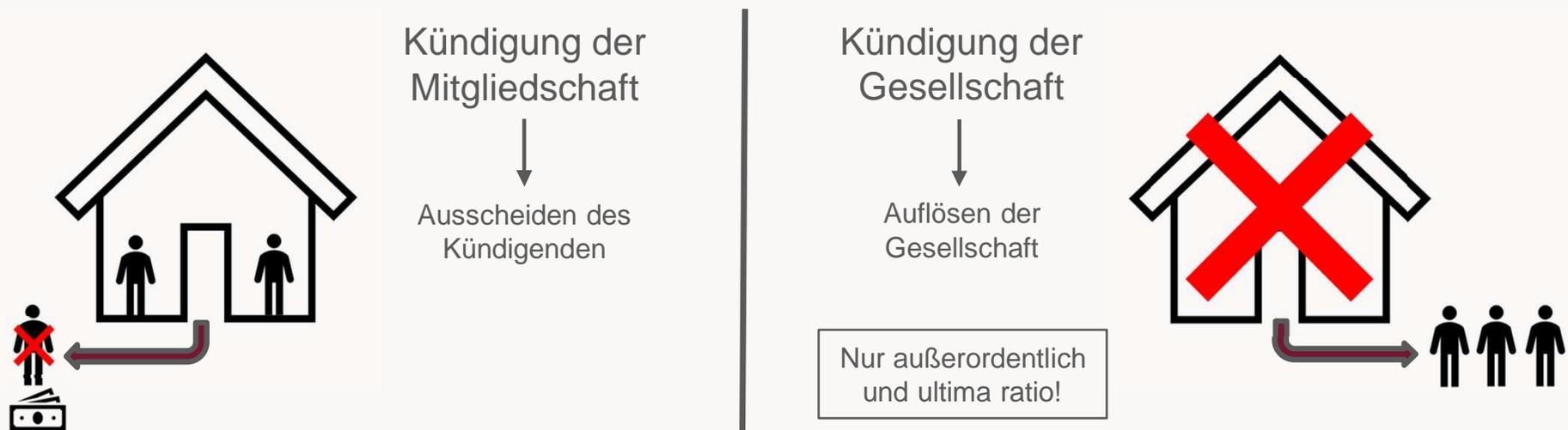


Beschlussfassung

Vertragliche Regelung empfohlen, ansonsten Stimmverteilung wie folgt:

Alt	Neu
pro Kopf	Reihenfolge: <ul style="list-style-type: none">• vereinbartes Beteiligungsverhältnis• vereinbarte Gesellschafterbeiträge bzw. deren Werte• pro Kopf

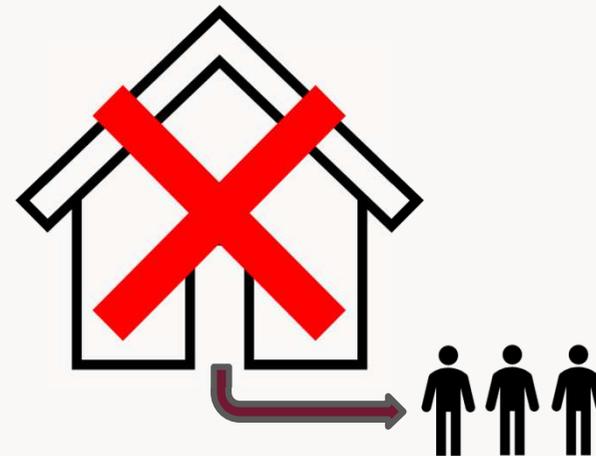
Kündigung



CAVE: Abgrenzung zum Ausschluss eines Gesellschafters

Rechtsfolgensituation – bisher

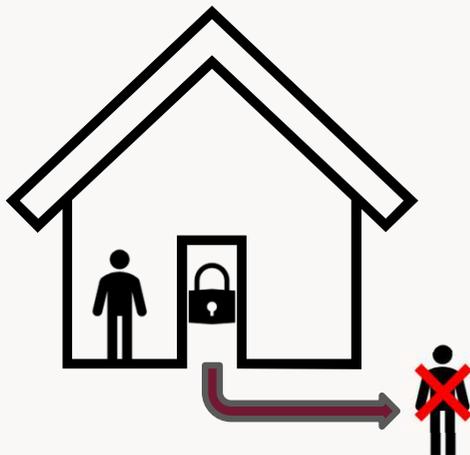
Kündigung/Tod = Auflösung/Liquidation



Rechtsfolgensituation – neu

Ausscheiden	Auflösen
	Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde
Tod des Gesellschafters	
Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter/ Privatgläubiger des Gesellschafters	Kündigung der Gesellschaft
Ausschließung aus wichtigem Grund	Auflösungsbeschluss
Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters	Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft

Rechtsfolgensituation – Beispiel



2er-BAG (bestehend aus A und B)

A scheidet aus (z. B. Kündigung oder Tod)
B **muss** fortführen **und** abfinden



**Sie Ihren
Gesellschaftsvertrag!**

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns.

T. 0800 – 9488350
E. info@hfbp.de



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de